



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entscheidung über die Zulässigkeit der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“

In seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 hat sich der Innen- und Rechtsausschuss unter Hinzuziehung des vom Innenministerium übersandten Ergebnisses der Stimmberechtigungsprüfung und eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags mit der Frage der Zulässigkeit der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ gemäß § 8 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit Artikel 48 Landesverfassung beschäftigt.

Im Mittelpunkt der Beratung des Ausschusses standen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs der Volksinitiative die Zulässigkeitskriterien erfüllt und ob bei einer Verneinung daraus gegebenenfalls auch die Unzulässigkeit des übrigen Teils der Volksinitiative folgt.

Nachdem der Vorschlag, dem Landtag zu empfehlen, die Volksinitiative insgesamt für zulässig zu erklären, mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW abgelehnt wurde, unterbreitet der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Empfehlung, die teilweise Zulässigkeit der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ festzustellen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW empfiehlt der Ausschuss weiter, dem Landtag vorzuschlagen, die Zulässigkeit der Volksinitiative abzulehnen, soweit mit Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs die Einführung eines neuen § 7 a Landeswassergesetz geplant ist.

Der Ausschuss empfiehlt damit mehrheitlich dem Landtag zu beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass das nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Quorum für die „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ erreicht ist.
2. Artikel 1 Nummer 5 der Volksinitiative bezieht sich auf einen Gegenstand, der nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags fällt. Die Volksinitiative ist insoweit mit folgender Begründung unzulässig:

Der vorgeschlagene § 7 a Landeswassergesetz erweist sich aus Sicht des Landtags hingegen als kompetenziell unzulässig. Die Vorschrift weicht von der Regelungskonzeption des Bundesgesetzgebers in § 13 a Wasserhaushaltsgesetz ab, namentlich von den Regelungen, die die Erlaubnisfähigkeit von unechten Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 Wasserhaushaltsgesetz betreffen. Von der landesrechtlichen Abweichung betroffen sind hier jedenfalls das Verbot unkonventionellen Frackings gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie die eingeschränkte Erlaubnisfähigkeit sonstiger Fracking-Maßnahmen (namentlich des konventionellen Frackings) im Sinne des § 13 a Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz.

3. Der Landtag stellt weiter fest, dass sich die Volksinitiative im Übrigen auf einen zulässigen Gegenstand bezieht. Die Volksinitiative ist insoweit zulässig.

Der hiernach zulässige Teil der Volksinitiative ergibt sich aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Volksinitiiertes Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. 2016, 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 7 Erdaufschlüsse
(abweichend von den §§ 8, 9
und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1
Satz 1 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. 2016, 680) wird wie folgt geändert:

unverändert

unverändert

unverändert

eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

- | | |
|--|-------------------|
| 4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5. | unverändert |
| 5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt: | unzulässig |

„§ 7 a Verbot von Fracking
(abweichend von § 13 a WHG)

Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu versagen, wenn Gestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufgebrochen werden soll. Für die übrigen Fälle des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 bleibt § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.“

**Artikel 2
Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes**

Dem § 88 a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. 2017, 218), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

**Artikel 2
Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes**

unverändert